

Erläuterungen

Gemäß der Bestimmung des § 38 Abs. 1 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36 i.d.g.F. (in der Folge: Bgld. PflSchG 1995), hat für jede öffentliche Pflichtschule ein Schulsprengel zu bestehen. Gemäß Abs. 3 erster Satz leg.cit. haben die Schulsprengel der Volksschulen (soweit nicht Abs. 2 in Betracht kommt) und der Polytechnischen Schulen sowie zumindest die Berechtigungssprengel der Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und der einzelnen Arten der Sonderschulen, ferner die Schulsprengel der für die einzelnen Lehrberufe in Betracht kommenden Berufsschulen lückenlos aneinanderzugrenzen. Gemäß § 38 Abs. 7 Bgld. PflSchG 1995 erfolgt die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium), aller betroffenen Schulerhalter und Gebietskörperschaften. Aus dem Zusammenhalt dieser Bestimmungen ergibt sich demnach die Verpflichtung der Landesregierung, für alle öffentlichen Pflichtschulen des Burgenlandes eine Sprengelenteilung im Verordnungsweg vorzunehmen.

Die geltende Festsetzung von Pflichtsprengeln für öffentliche Hauptschulen basiert auf der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. März 2008, LGBl. Nr. 31/2008.

Mit der Novelle zum Bgld. PflSchG 1995, LGBl. Nr. 36/1995 in der Fassung LGBl. Nr. 35/2013, wurde die Neue Mittelschule (bisher Schulversuch gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz) landesgesetzlich in das Regelschulwesen übergeführt. Mit der Überführung der Neuen Mittelschule ins Regelschulwesen war das Bgld. PflSchG 1995 an diese neue allgemein bildende Pflichtschulart anzupassen. Gleiches gilt auch für die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

Mit der vorgesehenen Verordnung über die Festsetzung der Pflichtsprengel für öffentliche Hauptschulen und öffentliche Neue Mittelschulen wird die bestehende Pflichtsprengelfestsetzung für öffentliche Hauptschulen lediglich redaktionell im oben dargestellten Sinn angepasst (die Schulbezeichnungen werden um die Neue Mittelschule ergänzt bzw. ersetzt), es kommt zu keiner Änderung der bestehenden Schulsprengel-Festsetzung.

Gemäß § 56 Abs. 1 Bgld. PflSchG 1995 können Verordnungen zur Festsetzung von Schulsprengeln gemäß § 38 Abs. 7 leg.cit. auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Da bereits seit dem Schuljahr 2012/2013 die Schulstufen bzw. Klassen der Hauptschulen in das System der Neuen Mittelschule überführt werden, tritt die Verordnung rückwirkend mit 1. September 2012 in Kraft.